

Telefon: (03661) 614-551

E-Mail: info@gen-greiz.de

Telefax: (03661) 614-409

Internet: www.gen-greiz.de

§ 19 StromNEV – Sonderformen der Netznutzung Hochlastzeitfenster nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV für das Kalenderjahr 2022:

Netzebene	Jahreszeit	Zeitfenster
Mittelspannung	Frühling	-
	Sommer	-
	Herbst	-
	Winter	07:30 - 08:15 09:30 - 10:30 11:00 - 12:00 17:00 - 19:00

Netzebene	Jahreszeit	Zeitfenster
Mittelspannung in Niederspannung	Frühling	-
	Sommer	-
	Herbst	-
	Winter	-

Netzebene	Jahreszeit	Zeitfenster
Niederspannung	Frühling	-
	Sommer	-
	Herbst	-
	Winter	-

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten.

Frühling 01.03. - 31.05.
Sommer 01.06. - 31.08.
Herbst 01.09. - 30.11.
Winter 01.12. - 28./29.02.

Bundeseinheitliche Feiertage und der Reformationstag sind berücksichtigt. Alle Brückentage sind Werktage. Bei den Zeiten ist jeweils das Ende des entsprechenden 1/4-h-Intervalls angegeben.

Erheblichkeitsschwelle und Mindestverlagerung

Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb des Hochlastzeitfensters einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb des Hochlastzeitfensters aufweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen prozentuale Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual anhand der Lastreduzierung zu bestimmen.

Darüber hinaus ist in allen Netz- und Umspannebenen eine Mindestverlagerung von 100 kW erforderlich.

Netzebene	Erheblichkeitsschwelle
Mittelspannung	20%
Mittelspannung in Niederspannung	30%
Niederspannung	30%

Bagatellgrenze

Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Genehmigung zu erzielenden Kostenreduktion übersteigen, ist ein Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV nur dann genehmigungsfähig, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500,00 € beträgt.